

RS Vwgh 1989/9/25 87/12/0124

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1989

Index

L10013 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt

Niederösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art119a Abs5;

GdO NÖ 1973 §61 Abs5;

VwGG §41 Abs1;

Rechtssatz

Erlässt die Gemeindebehörde nach Aufhebung ihres Bescheides durch die Vorstellungsbehörde nach § 61 Abs 4 NÖ GdO einen Ersatzbescheid, gegen den neuerlich Vorstellung erhoben wird, so ist die Vorstellungsbehörde nunmehr an ihre im vorangegangenen Vorstellungsbescheid geäußerte Rechtsansicht über Gegenstand und Inhalt des Ersatzbescheides gebunden (Hinweis auf E 16.11.1970, 0833/70, VwSlg 7912 A/1970); von ihr hat auch der VwGH bei der Beurteilung der Rechtmässigkeit des Bescheides auszugehen, in dem über die neuerliche Vorstellung abgesprochen wird. Bindung an den durch die Vorstellungsbehörde aufgehobenen Bescheid besteht bei Erlassung des Ersatzbescheides durch die Gemeindebehörde hinsichtlich teilrechtskräftiger Absprache nicht, die die Vorstellungsbehörde bei ihrer Aufhebung unbeachtet gelassen hätte.

Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Rechtslage Rechtsgrundlage Rechtsquellen Inhalt der Vorstellungsentscheidung Aufgaben und Befugnisse der Vorstellungsbehörde Vorstellung gemäß B-VG Art119a Abs5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987120124.X01

Im RIS seit

30.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at